

BAUWASSERHALTUNG

Eine Bauwasserhaltung dient insbesondere dazu, eine Baugrube während der Zeit einer Baumaßnahme bei auftretendem Grundwasser trocken zu halten und stellt aus wasserrechtlicher Sicht i.d.R. eine Benutzung des Grundwassers dar, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. (§§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz, Art. 15 Bayerisches Wassergesetz)

Ein entsprechender Hinweis hierzu ist grundsätzlich ebenfalls in der baurechtlichen Genehmigung zum Vorhaben enthalten.

Das

- Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser,
- Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser sowie
- Einleiten von Stoffen in ein Gewässer

stellen wasserrechtliche Benutzungen dar (§ 9 WHG), die in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis mit Zulassungsfiktion bedürfen (Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG), da die Benutzungen nur zum vorübergehenden Zweck der Bauwasserhaltung erfolgen.

Rechtzeitig (möglichst mindestens 6 Wochen) vor Beginn der Arbeiten ist ein entsprechender, **vollständiger Antrag (siehe bitte Antragsformular)** mit Unterlagen (**3-fach**) beim Landratsamt einzureichen.

Erst nach Einreichung der vollständigen Angaben und Unterlagen, kann eine fachliche und rechtliche Prüfung des Antrags erfolgen sowie anschließend eine Erlaubnis zugestellt werden.